

DEUTSCHER STEUERBERATERVERBAND e.V. · Littenstraße 10 · 10179 Berlin

Deutscher Bundestag
Herrn Alois Rainer MdB
Vorsitzender des Finanzausschusses
Platz der Republik 1
11001 Berlin

E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

Kürzel
NP/CM – R 08 /23

Telefon
+49 30 27876-320

Telefax
+49 30 27876-799

E-Mail
michel@dstv.de

Datum
11.12.2023

**Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Neuregelung beschränkter und unentgeltlicher geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der steuerberatenden Berufe (BT-Drs. 20/8669);
Öffentliche Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages am 13.12.2023**

Sehr geehrter Herr Rainer,

der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen der öffentlichen Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages zum Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetzes zur Neuregelung beschränkter und unentgeltlicher geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der steuerberatenden Berufe (BT-Drs. 20/8669) Stellung zu nehmen.

Wir möchten uns im Folgenden auf die im vorliegenden Entwurf enthaltenen Vorschläge zur Neuregelung der beschränkten Hilfeleistung (§§ 4ff. StBerG-E) sowie zur Neuregelung der unentgeltlichen Hilfeleistung in Steuersachen (§ 6 StBerG-E) konzentrieren.

1. Beschränkte Hilfeleistung in Steuersachen (§§ 4 ff. StBerG-E)

Aus Sicht des DStV wird mit dem vorliegenden Entwurf ein praxisgerechtes Regelwerk vorgelegt, welches geeignet ist, die derzeit bestehende Regelung des § 4 StBerG zur beschränkten Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen einer neuen Struktur **systematisch klar und kohärent** darzustellen. Unseres Erachtens wird damit den entsprechenden Forderungen der EU-Kommission (Aufforderungsschreiben zum Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2018/2171) nach einer stringenteren Regelungsstruktur in diesem Bereich in geeigneter Weise Rechnung getragen. Dazu trägt nicht nur die vorgeschlagene Untergliederung in mehrere Einzelnormen bei, welche die Lesbarkeit und die Anwendung der Neuregelungen insgesamt erleichtern. Auch die Abkehr von den bisher enumerativ aufgezählten Einzeltatbeständen hin zu einer zusammenfassenden Darstellung bestimmter Tätigkeitsbereiche erscheinen aus unserer Sicht sach- und praxisgerecht. Dies betrifft insbesondere die hier vorgesehene deutliche **Reduzierung der Ausnahmetatbestände** des derzeitigen § 4 StBerG hin zu einer Gliederung in sechs Vorschriften zu den Lohnsteuerhilfevereinen (§ 4 StBerG-E), den Vereinen von Land- und Forstwirten (§ 4a StBerG-E), den Berufs- und Interessenvereinigungen und genossenschaftlichen Prüfverbänden (§ 4 b StBerG-E), den öffentlichen und öffentlich anerkannten Stellen sowie Notaren und Patenanwälten (§ 4 c StBerG-E), den Spediteuren und sonstigen Zollvertretern (§ 4d StBerG-E) sowie schließlich für Tätigkeiten als Nebenleistung (§ 4e StBerG-E).

Insbesondere die letztgenannte, nunmehr ergänzend vorgesehene **Generalklausel** des § 4e StBerG-E trägt aus unserer Sicht in geeigneter Weise dazu bei, die Zahl der bislang in § 4 StBerG vorhandenen Regelungstatbestände deutlich zu reduzieren. Nach § 4e S. 1 StBerG-E darf eine geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit nur erbracht werden, wenn die Tätigkeit als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehört. Wir begrüßen in diesem Zusammenhang die klarstellenden Ausführungen nach § 4e S. 2 StBerG-E, wonach das Vorliegen einer Nebenleistung stets an den Kernkriterien des Inhalts und Umfangs, des sachlichen Zusammenhangs zur Haupttätigkeit sowie der für die Haupttätigkeit erforderlichen Steuerrechtskenntnisse zu messen ist.

Die Anlehnung dieser Formulierung an die bekannte Regelung des § 5 Abs. 1 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) ist aus unserer Sicht kohärent. So kann unseres Erachtens praxismäßig sichergestellt werden, dass Verbraucherinnen und Verbraucher vor einer unsachgemäßen Hilfeleistung in Steuersachen geschützt werden, ohne dass die Ausübung von Berufen, die nicht originär Hilfeleistung in Steuersachen erbringen, unverhältnismäßig eingeschränkt wird.

Wichtig und richtig ist aus unserer Sicht in diesem Zusammenhang insbesondere auch die Klarstellung, dass die als Nebenleistung zu erbringende Hilfeleistung in Steuersachen stets auf Fragen beschränkt ist, die sich aus einer anderen, d.h. **nicht steuerberatenden Haupttätigkeit** ergeben. Dies wird insoweit richtigerweise auch in der Entwurfsbegründung (vgl. S. 46 der Entwurfsbegründung) nochmals hervorgehoben. Damit wird in geeigneter Weise klargestellt, dass die Nebenleistungsbefugnis nicht etwa fälschlicherweise dahingehend zu verstehen ist, dass etwa (Bilanz-)Buchhalter daraus eine Befugnis zur Erstellung von Umsatzsteuervoranmeldungen mit der Begründung herleiten könnten, es handle sich hierbei um eine Nebenleistung zur Buchführung.

Zu begrüßen ist aus unserer Sicht auch, dass ausweislich der Begründung hinsichtlich des Kriteriums der erforderlichen Steuerrechtskenntnisse stets auf eine **typisierende Betrachtungsweise** abgestellt wird (vgl. S. 46 f. der Entwurfsbegründung), wenn es um die jeweils erforderliche Berufsqualifikation geht.

2. Unentgeltliche Hilfeleistung in Steuersachen (§ 6 StBerG-E)

Nach § 6 Abs. 2 StBerG-E soll die unentgeltliche geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen außerhalb familiärer, nachbarschaftlicher oder ähnlich enger persönlicher Beziehungen grundsätzlich zulässig sein, wenn sichergestellt ist, dass diese durch eine zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugte Person, durch eine Person mit der Befähigung zum Richteramt oder unter Anleitung einer solchen Person erfolgt. Eine Anleitung soll danach eine an Umfang und Inhalt der zu erbringenden Hilfeleistung ausgerichtete Einweisung und Fortbildung umfassen sowie eine Mitwirkung der anleitenden Person bei der Hilfeleistung erfordern, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist.

Durch die Neuregelung des § 6 StBerG-E sollen ausweislich der Entwurfsbegründung vornehmlich sogenannte **Tax Law Clinics** an oder im Umfeld von Hochschulen zulässig werden, bei denen zu **Ausbildungszwecken** unter Anleitung einer besonders qualifizierten Person altruistische Hilfeleistung in Steuersachen angeboten wird (vgl. S. 30 der Entwurfsbegründung). Studierende sollen so die Möglichkeit erhalten, anhand echter Fälle Hilfeleistung in Steuersachen unter Anleitung qualifizierter Berufsträger oder Hochschullehrer erbringen zu können.

Damit soll die fachliche Hochschulausbildung durch die Möglichkeit einer praktischen Tätigkeit unter Anleitung einer Mentorin oder eines Mentors ergänzt werden (vgl. S. 37 der Entwurfsbegründung).

Aus Sicht des DStV kann eine Beratungsmöglichkeit in diesem **eng umgrenzten Bereich der Hochschulen** durchaus einen Beitrag leisten, junge Menschen für den steuerberatenden Beruf zu interessieren und die seit geraumer Zeit bestehenden Aktivitäten des Berufsstands zur Gewinnung und Förderung eines qualifizierten Berufsnachwuchses zu unterstützen. Bei der konkreten Ausgestaltung wird dabei unseres Erachtens auf die Erfahrungen der Anwaltschaft zurückgegriffen werden können. Die im Wesentlichen gleichlautend ausgestaltete Regelung des § 6 RDG ermöglicht dort bereits seit einigen Jahren die Bildung sog. Legal-Clinics an Hochschulen.

Nach unserer Einschätzung dürften im Bereich der vorliegend in Rede stehenden unentgeltlichen Hilfeleistung in Steuersachen insbesondere im Rahmen der Beratung von Studierenden für Studierende keine übermäßig komplexen steuerrechtlichen Fragestellungen im Raum stehen.

Nach unserem Verständnis wird mit Blick darauf auch in der Entwurfsbegründung richtigerweise ausgeführt, dass bei der Erstellung von Steuererklärungen oder Steueranmeldungen unter Berücksichtigung des Umfangs und der Schwierigkeit eine abschließende Entscheidung der besonders qualifizierten Person angezeigt sein kann (vgl. S. 49 der Entwurfsbegründung). Dies halten wir auch mit Blick auf die bislang in diesem Kontext ergangenen gerichtlichen Entscheidungen für wichtig, wonach der Schutz und die Funktionsfähigkeit der Steuerrechtspflege sicherzustellen sind.

Für ergänzende Erörterungen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

StB / Syndikusrechtsanwalt Norman Peters
(Hauptgeschäftsführer)

gez.

RA Dipl.-Verw. (FH) Christian Michel
(Referatsleiter Recht und Berufsrecht)

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) - Verband der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe - repräsentiert bundesweit rund 36.500 und damit über 60 % der selbstständig in eigener Kanzlei tätigen Berufsangehörigen, von denen eine Vielzahl zugleich Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer sind. Der DStV vertritt ihre Interessen im Berufsrecht der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, im Steuerrecht, in der Rechnungslegung und im Prüfungswesen. Die Berufsangehörigen sind als Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Berufsgesellschaften in den ihm angehörenden 15 regionalen Mitgliedsverbänden freiwillig zusammengeschlossen.